



Bozen, 10.05.2021

Bearbeitet von:

Landtagsabgeordnete  
Franz Ploner  
Maria Elisabeth Rieder  
Paul Köllensperger  
Peter Faistnauer  
Alex Ploner  
Team Köllensperger  
Silvius Magnago Platz 6  
39100 Bozen  
[team.k@landtag-bz.org](mailto:team.k@landtag-bz.org)

Zur Kenntnis: Landtagspräsident  
Josef Noggl  
Silvius Magnago Platz 6

## **Landtagsanfrage Nr. 1494/2021: „COVID-19 Patienten in den Privatkliniken – wie erfolgt die Qualitätskontrolle“**

Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

### **Ad 1:**

*„Wer überwacht die Qualitätskriterien, die von den privaten Einrichtungen erbracht werden müssen? Gibt es entsprechende Vorgaben und externe Audits?“*

Alle privaten Einrichtungen sind ermächtigt, Gesundheitsleistungen für den Landesgesundheitsdienstes zu erbringen, wenn der Sanitätsbetrieb eine vertragliche Vereinbarung mit ihnen für diese Leistungen abgeschlossen hat. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Sanitätsbetrieb setzt voraus, dass die privaten Einrichtungen ein gültiges Akkreditierungsdekrets des Gesundheitslandesrates haben. Das Akkreditierungsverfahren erfolgt durch externe Audits, die vom zuständigen Amt der Abteilung Gesundheit durchgeführt werden. Durch dieses Verfahren wird nicht nur sichergestellt, dass die Einrichtungen über die von der National- und Landesgesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen für die Betriebsgenehmigung verfügen, sondern auch, dass sie zusätzliche organisatorische und verwaltungstechnische Voraussetzungen besitzen, welche den von der sanitären Landesplanung geforderten Qualitätsstandards entsprechen. Weiters wird die Qualität der Gesundheitsleistungen dadurch bestätigt, dass einige der privaten vertragsgebundenen Einrichtungen des Landes im Laufe der Jahre verschiedene Qualitätszertifizierungen gemäß den geltenden Vorschriften erhalten haben. Das bedeutet, dass eine externe Zertifizierungsstelle externe Audits durchführt und bestätigt, dass diese Einrichtung Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, welche von nationalen und internationalen Referenznormen (z. B. ISO-Normen) festgelegt wurden. Zertifizierte Einrichtungen unterliegen regelmäßigen Audits und Kontrollen durch die zertifizierenden Stellen.

### **Ad 2:**

*„Sind für die Betreuung der Covid-19 Patienten strukturelle Vorgaben, die die Privatkliniken zu erbringen haben, vorgegeben? Sind diese vertraglich festgehalten?“*

Die geltende Verordnung sieht keine strukturellen Anforderungen für die Betreuung von COVID-19 Patienten vor, aber die Einrichtungen sind gemäß den strukturellen und qualitativen Anforderungen



akkreditiert, die von der Provinz für die Gesundheitsbetreuung im Allgemeinen festgelegt wurden (siehe Antwort 1)

**Ad 3:**

*“Gibt es einen Leistungskatalog, nach dem die Vergütung des Tagessatzes abgerechnet wird, oder gibt es eine Pauschalvergütung?”*

Es gibt keinen Leistungskatalog. Die Einrichtungen erbringen die für die Betreuung des COVID-19 Patienten notwendigen ärztlichen und pflegerischen Leistungen; man bezahlt einen Tagessatz.

**Ad 4:**

*“Gibt es einen 24 Std. ärztlichen Präsenzdienst oder nur einen Rufdienst?”*

In allen Privatkliniken, wo COVID-19 Patienten behandelt werden, gibt es einen 24 Stunden ärztlichen Präsenzdienst.

**Ad 5:**

*„Gibt es für die Privatkliniken einen vorgegebenen Pflegeschlüssel für die Covid-19 Station? Wenn ja, ersuche um genaue Aufschlüsselung des Pflegeschlüssel pro Covid-19 Einheit?“*

Da es auf gesetzlicher Ebene keinen spezifischen Personalstandard für COVID-19 Patienten gibt, garantieren die Privatkliniken das Plansoll des ärztlichen und nicht-ärztlichen Personals sowie des Rehabilitations-, Hilfs- und Verwaltungspersonals nach den vorgesehenen Parametern auf der Grundlage der Dekrete des Landesrates für Gesundheit Nr. 217 vom 25.06.2012 und Nr. 176 vom 30.05.2013. Die verantwortlichen Ärzte des Sanitätsbetriebes haben mit den Privatkliniken festgelegt, welche Patienten mit welcher Versorgungsleistung in diese Kliniken verlegt werden können. Dasselbe gilt für Patienten aus den Altersheimen. Der Sanitätsbetrieb kann mit den privaten Einrichtungen je nach Schweregrad der Erkrankung eine Verstärkung des einzusetzenden Personals vereinbaren.

**Ad 6:**

*“Gibt es Vorgaben, wie häufig eine ärztliche Visite und die Grundpflege zu erfolgen hat? Gibt es eine EDV-Leistungserfassung, die dem Sanitätsbetrieb zur Verrechnung zugesandt werden?”*

Es ist eine Selbstverständlichkeit bei der Versorgung von kranken Patienten sicherzustellen, dass sie die am besten geeignete medizinische und pflegerische Versorgung entsprechend ihres Gesundheitszustandes erhalten.

Der Landesrat  
Thomas Widmann  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)